

Satzung

des Fördervereins für den Handballsport Bietigheim und Metterzimmern e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen „Förderverein für den Handballsport Bietigheim und Metterzimmern“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Besigheim eingetragen werden.

Danach lautet der Name „Förderverein für den Handballsport Bietigheim und Metterzimmern e.V.“

Er hat seinen Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Förderung des Handballsports der Handball-Spielgemeinschaft Bietigheim-Metterzimmern.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit den Breiten- und Leistungssport, sportliche Übungen und Leistungen der Handballspielgemeinschaft vor allen Dingen im Jugendbereich zu unterstützen und zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, jede juristische Person und jede Einzelfirma werden, die die Vereinszwecke und Vereinsaufgaben nur durch finanzielle Zuwendungen (Spenden) unterstützen will.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

- 3) Personen, die sich um die Förderung des Satzungszwecks und der Satzungsaufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
 - a) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von zwei Jahren bis dahin erfüllt ist.

- b) Der Ausschluß kann durch den Vorstand beschlossen werden.,
 - ba) wenn das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - bb) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - bc) wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Der Ausschluss wegen 1bba) kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

- 2) Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- 3) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, zurückzugeben. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen der Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2) Fördernde Mitglieder

Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Diskussionsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

2) Fördernde Mitglieder

Die Beiträge der fördernden Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen förderndem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der „Bietigheimer Zeitung“ unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,

- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebracht werden.
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen § 8e),
 - f) Festsetzung der Beiträge, ausgenommen § 5, Ziffer 2,
 - g) Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
- 3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
- 6) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 8 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden :
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Kassier
 - d) der Schriftführer
 - e) der 1. Vorsitzende der Handballspielgemeinschaft Bietigheim-Metterzimmern
 - f) zwei Beisitzer

- 2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Finanz-, Steuer und Vermögensfragen
 - c) Freigabe der Fördermittel an die Handballabteilungen der Stammvereine der Handballspielgemeinschaft Bietigheim-Metterzimmern.
 - d) Intensivierung der Jugendarbeit in der Handballspielgemeinschaft Bietigheim-Metterzimmern.
 - e) Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört. Desweiteren kann der Vorstand bei Bedarf Ausschüsse einsetzen.
- 4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei jedoch der Vorstand bis zu den Neuwahlen im Amt bleibt. Dies gilt nicht bezüglich § 8, Ziffer 1e dieser Satzung.
- 5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je allein oder der Kassier mit einem der Vorsitzenden gemeinsam.
- 6) Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Tagesordnungen und die Gegenstände der Beschlussfassung sollen, brauchen aber nicht bekanntgegeben zu werden.

Über die Protokollierung der Vorstandssitzung sowie Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes gilt § 7, Ziffer 5 und 6 entsprechend.
- 7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes beruft der Vorstand den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl erforderlich. Dies gilt nicht bei Ausscheiden des Vorsitzenden und bei § 8, Ziff.1e

Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorsitzenden einzuberufen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Zur Durchführung und für ihren Verlauf gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Ordnungen des Vereins (Richtlinien)

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein

- a) Richtlinien zur Geschäftsordnung.
- b) Richtlinien zur Finanzordnung
- c) Richtlinien für Beitrag und Gebühren
- d) Richtlinien für Ehrungen
- e) Richtlinien für die Förderung des Handballsports.

Die Richtlinien werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über weitere Richtlinien entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen keinen Organen des Vereins angehören.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und der Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Bietigheim-Bissingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt für die Beschlußfassung über den Wegfall des Vereinszwecks.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Januar 1999 in Anwesenheit von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).

Die Annahme erfolgt mit Stimmen bei Gegenstimmen
und Enthaltungen.

74321 Bietigheim-Bissingen, 27. Januar 1999